

## **„Studienfinanzierung nach dem BAföG –**

## **die besonderen Förderungsbedingungen für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten“**

Nadine Ewerling  
Abteilungsleiterin Ausbildungsförderung  
Studierendenwerk Essen-Duisburg

- I. Allgemeines**
- II. Gesetzesgrundlagen**
- III. Besonderheiten/Probleme/Fallbeispiele**

## I. Allgemeines

### 1. § 1 – Grundsatz

„Auf individuelle Ausbildungsförderung besteht für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung ein Rechtsanspruch nach Maßgabe dieses Gesetzes, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seiner Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.“

## II. § 13 - Bedarf

### BAföG-Beträge

Förderungshöchstsatz            735 €

### Grundbedarf

wohnen bei den Eltern            451 €

eigene Wohnung                    649 €

(inklusive Mietzuschuss)

### Zuschläge

Krankenversicherung max.        71 €

Pflegeversicherung                    15 €

+ ggf. Kinderbetreuungszuschlag für  
Studierende mit Kindern bis 10 J.  
(130 € pro Kind) = als Zuschuss

### III. § 46 - Formelle Antragsvoraussetzungen

- Schriftlicher Antrag mit persönlicher Unterschrift erforderlich
- Möglich per Fax oder Mail mit gescanntem, unterschriebenen Dokument
- Onlineantrag seit 01.08.2016 möglich
  
- Gemäß Studierendenwerksgesetz NRW sind den Ämtern für Ausbildungsförderung Hochschulen zugeordnet
  
- Verwendung von Formblättern vorgeschrieben
- Formloser Antrag zur Fristwahrung möglich
- Jedes Jahr neuer Antrag erforderlich

## **II. Gesetzesgrundlagen –**

Wo findet sich etwas zu  
Behinderungen/chronischen  
Erkrankungen im BAföG?

## 1. § 10 III Nr. 4 - Altersgrenze



Studienaufnahme möglich bis  
zum 30. Lebensjahr - BA  
zum 35. Lebensjahr - MA

Ausnahme: „(...), wenn der Auszubildende infolge einer einschneidenden Veränderung seiner persönlichen Verhältnisse bedürftig geworden ist und noch keine Ausbildung, die nach diesem Gesetz gefördert werden kann, berufsqualifizierend abgeschlossen hat.

Einschneidende Veränderungen = Veränderung von besonderem Gewicht in Bezug auf die weitere Lebensführung

**Beachte:** Unverzüglichkeit

**Tipp:** § 46 V S. 1 Nr. 5 Vorabentscheid möglich!

## 2. § 15 – Förderungsdauer

### § 15 II a

- Afö wird drei Monate gezahlt trotz Erkrankung
- Beginn erst im Monat nach Eintritt des Ereignisses
- Kausalzusammenhang erforderlich; Erkrankung muss ursächlich sein
- Mehrfache Inanspruchnahme möglich

### § 15 III

- Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus für eine „angemessene Zeit“ bei Vorliegen einer Behinderung oder Erkrankung
- s. Beispiele/Probleme



### 3. § 17 – Förderungsarten

Regel: Afö als Zuschuss geleistet  
Ausnahme: Darlehen – Zuschuss je 50 % bei  
Besuch von Hochschulen

Deckelung auf 10.000,00 €

Ausnahme von der Ausnahme:  
100 % Zuschuss, wenn Afö gem. § 15  
III Nr. 5 (Behinderung,  
Schwangerschaft, Kindererziehung)  
geleistet wird

## 5. § 18a – Darlehensrückzahlung

- Zuständig Bundesverwaltungsamt
- Rückzahlungsbeginn 4,5 Jahre nach letzter BAföG-Zahlung
- Monatlich mind. 105,00 € zinsfrei
- Freistellung von Rückzahlungen möglich
- Besonderer Antrag erforderlich, um behinderungsbedingte Aufwendungen geltend zu machen - § 33b EStG

## 5. § 21 ff. – Einkommensanrechnung

### § 23 V Freibeträge vom Einkommen Auszubildender

- Zur Vermeidung „unbilliger Härte“
- Antrag vor Ende des Bewilligungszeitraums erforderlich
- Höhe und Notwendigkeit der Ausgaben von AZ nachzuweisen
- Maximal 260,00 € monatlich

### § 25 VI – Härtefreibetrag zur Vermeidung unbilliger Härten

- Antrag vor Ende des Bewilligungszeitraums
- Teile des Einkommens der Eltern anrechnungsfrei – bei außergewöhnlichen Belastungen gem. § 33 – 33b EStG sowie Aufwendungen für behinderte Personen
- **Ausnahmevorschrift!**

Keine Definition des BAföG daher Rückgriff auf § 2 SGB IX.

## 6. § 29 III – Vermögensanrechnung

- Vermögensfreigrenze AZ nunmehr 7.500,00 €
- „Zur Vermeidung unbilliger Härten“ kann ein weiterer Teil des Vermögen anrechnungsfrei bleiben:

„Solange das Vermögen nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstückes (...) bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll“

und

„ein Vermögen zur Milderung der Folgen einer körperlichen oder seelischen Behinderung bestimmt ist.“

**Beachte:** AZ nachweispflichtig

## 7. § 46 Antragstellung/Antragsvoraussetzungen

- bereits erläutert
- § 46 V - ermöglicht seit 2015 einen Vorabentscheid z.B. bei Ausnahmen zur Altersgrenze wegen Behinderung

## 8. § 48 – Leistungsnachweis/Förderschranke

- Leistungsnachweis nach 4 Fachsemestern erforderlich
- Vorgabe der jeweiligen Hochschule
- Kann Leistungsnachweis nicht vorgelegt werden, kann verspätete Vorlage beantragt werden
- Bewilligung nur, wenn Gründe zur Überschreitung der Förderungshöchstdauer gem. § 15 III BAföG nachgewiesen werden
- Details und Beispiele folgen

## 9. § 54 – Rechtsweg

Bei Rechtsstreitigkeiten ist das Verwaltungsgericht  
zuständig, nicht das Sozialgericht

### III. Besonderheiten/Probleme/Beispiele

#### 1. § 7 III – Fachrichtungswechsel

„Hat der Auszubildende

1. aus wichtigem Grund oder
2. aus unabweisbarem Grund

die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt, so wird Ausbildungsförderung

für eine andere Ausbildung geleistet; **bei Auszubildenden an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gilt Nr. 1 nur bis zum Beginn des vierten Fachsemesters. (...)**

Beim erstmaligen Fachrichtungswechsel oder Abbruch der Ausbildung wird in der Regel vermutet, dass die Voraussetzungen nach Nr. 1 erfüllt sind; bei Auszubildenden an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gilt dies nur, wenn der Wechsel oder Abbruch bis zum Beginn des dritten Fachsemesters erfolgt.

Bei der Bestimmung des nach den Sätzen 1 und 4 maßgeblichen Fachsemesters wird die Zahl der Semester abgezogen, die nach Entscheidung der Ausbildungsstätte aus der ursprünglich betriebenen Fachrichtung auf den neuen Studiengang angerechnet werden.“



Erstmaliger FRW bis zum Beginn des 3. Semesters  
unproblematisch, sog. Regelvermutung

AZ erhält von Beginn des neuen Studiums an Zuschuss-  
Darlehensförderung.

**Beachte:** Abzug der von der Hochschule angerechneten  
Semester

Zweiter FRW:

Begründung und Vorliegen eines wichtigen Grundes i.S.d. § 7 III S. 1 Nr. 1 BAföG erforderlich, z.B. Eignungs- oder Neigungswandel

Nach 4. Fachsemestern unabweisbarer Grund erforderlich

„Ein unabweisbarer Grund ist z.B. eine unerwartete, etwa als Unfallfolge eingetretene - Behinderung oder Allergie gegen bestimmte Stoffe, die die Ausbildung oder die Ausübung des bisher angestrebten Berufes unmöglich macht.“

Beispiel:

AZ studiert Mathe  
Nach 2 FS Wechsel zu Englisch = Regelvermutung

Nach 2 FS Wechsel zu Chemie = Begründung wichtiger Grund,  
da Wechsel vor Beginn des 4. FS

**Beachte:** Da nicht mehr erstmaliger FRW, erhält AZ 6 Semester Regelstudienzeit FHD, aber 2 FS Englisch werden auf Darlehen-Zuschuss-Förderung angerechnet (§ 17 III S. 1 Nr. 2 BAföG), somit 2 Semester Darlehen

Nach 1 FS-Wechsel zu BWL

Wichtiger Grund gegeben, AZ kann wechseln, Anrechnung auf Zuschuss-Darlehensförderung aber 3 Semester (2 Englisch + 1 Chemie)  
AZ erhält 3 Semester lang Darlehen innerhalb der FHD

Variante:

Wechsel von Chemie zu BWL

AZ hat unabweisbaren Grund, z.B. Allergie und Wechsel nach 4 FS

Gemäß o.g. Beispiel würde das FS Chemie nicht auf Zuschuss-Darlehensförderung angerechnet, da es ein unabweisbarer Grund war (§ 17 III S. 2 BAföG). Anrechnung der 2 Semester Englisch bleibt.

## 2. § 15 III – Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus

### a) § 15 III Nr. 1 – schwerwiegender Grund

„Schwerwiegende Gründe (...) sind insbesondere

- eine Krankheit,
- verlängerte Examenszeit,
- verspätete Zulassung zu examensnotwendigen Lehrveranstaltungen oder auch
- das erstmalige Nichtbestehen einer Zwischen- oder Modulprüfung mit Aufstiegscharakter.

Diese schwerwiegenden Gründe müssen ursächlich für die Verzögerung der Ausbildung sein. Die Verzögerung darf für die auszubildende Person nicht auf zumutbare Weise innerhalb der Förderungshöchstdauer aufzuholen sein.

Erforderlicher Nachweis gemäß OVG NRW:

Fachärztliches Attest mit ausführlicher Darstellung der

- Diagnose
- Beginn und Dauer der Erkrankung sowie
- konkrete Auswirkungen der Erkrankung auf die Studier- und Prüfungsfähigkeit  
(OVG NRW, Beschl. v. 02.07.2012 – 12 E 976/11)

Problematisch:

- Nicht ordnungsgemäß nachgewiesene Erkrankungen (Gefälligkeitsatteste) z.B.:  
„AZ war in den letzten 2 Semestern nur eingeschränkt studierfähig“ – nicht ausreichend

Die nachgewiesene Krankheit muss auch allein ursächlich für die Studienverzögerung gewesen sein.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird Ausbildungsförderung für eine „angemessene Zeit“ gewährt.

D.h., Verlängerung um den Zeitverlust, der durch den die Überschreitung der Förderungshöchstdauer rechtfertigen Grund entstanden ist.



## Fallbeispiel:

AZ studiert Elektrotechnik in Bonn. Am Ende der FHD beantragt er weitere Afö und trägt eine Krankheit in Form einer Farbsehschwäche vor. Diese ist im 5. FS diagnostiziert und attestiert worden.

Zudem liegt 14maliges Nichtbestehen von Prüfungen vor. Darunter mehrere theoretische Prüfungen, für die Farbsehschwäche irrelevant war.

Lösung:

Ein schwerwiegender Grund gem. § 15 III Nr. 1 BAföG ist zwar gegeben, es scheitert aber an dem Tatbestandsmerkmal der „Ursächlichkeit“.

Sicherlich hat die Krankheit zu einer Studienverzögerung geführt, war jedoch nicht allein ursächlich.

Afö wird nicht gewährt.

## **Sonderfall: Chronische Erkrankungen**

Erhält AZ Verlängerung wegen chronischer Erkrankung und kann er jedoch in der Verlängerungszeit die Studienverzögerung nicht aufholen, so ist erforderlich, dass er einen weiteren Fortbestand/eine Verschlechterung im Rahmen der Verlängerungszeit nachweisen kann, damit die chronische Erkrankung weiterhin berücksichtigt werden kann.

## b) § 15 III Nr. 5 BAföG

„Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie (...)

Nr. 5: infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren

überschritten worden ist.“

Zuschussförderung!

- Behinderung muss ursächlich für Verzögerung der Ausbildung sein
- Mangels Definition im BAföG - Rückgriff auf § 2 I SGB IX
- Grds. Von Bescheinigung der zuständigen Stellen § 2, 69 SGB IX und § 52 SGB XII auszugehen.
- AZ ist nachweispflichtig

**Beachte:** Auf den Grad der Behinderung kommt es nicht an!  
Je höher dieser aber ist, desto eher wird man die Ursächlichkeit annehmen müssen.

## Fallbeispiel:

AZ studiert BWL an der Universität. Sie legt Leistungsnachweis mit 76 von 60 geforderten Credits ordnungsgemäß nach 4 Semestern vor. Am Ende der FHD von 6 Semestern stellt sie Antrag auf Überschreitung der FHD um 1 Jahr, aufgrund ihrer Augenkrankheit. Sie hat ein GdB von 70, gilt als schwerbehindert und blind nach dem Gesetz. Sie trägt vor, sie leide an einer degenerativen Gesichtsfeldeinschränkung.

Lösung:

AZ hat ihre Behinderung per Attest nachgewiesen. Diese ist auch ursächlich für die Studienverzögerung und er erhält 2 Semester länger Afö als Zuschussförderung.

Genügen die 2 Semester nicht, ist ein erneuter Antrag zu prüfen, Gründe müssen innerhalb der Verlängerungszeit vorgelegen haben und nachgewiesen sein. i.v.F. sehr wahrscheinlich, daher weitere Verlängerung denkbar

## Fallbeispiel:

AZ studiert Elektrotechnik an FH und legt nach 4 FS einen LN gem. § 48 BAföG mit 66 von 60 geforderten Credits vor. Er erhält nahtlos Afö für das 5.-7. FS. Am Ende der FHD von 7 Semestern stellt er Antrag nach § 15 III BAföG und trägt psychische Erkrankung vor. Allerdings hat er nur Attest für Zeit vor dem LN und nach Ende der FHD.

Wie entscheidet das Amt für Ausbildungsförderung?



## **Lösung:**

Problem zunächst, Zeit vor LN unbeachtlich, nach FHD ebenfalls. Daher wird AZ zur Beratung eingeladen.

Er muss Krankheit innerhalb des 5.-7. FS nachweisen. Dies kann er, da Krankheit augenscheinlich weiter besteht/bestand (stationärer Aufenthalt, ambulante Behandlung).

Grund i.S.d. § 15 III Nr. 1 BAföG also nachgewiesen und ursächlich. Daher Afö für angemessene Zeit, hier 9 Monate bewilligt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!